

ABSAGE VON UNTERRICHTEN IN PRIVATEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Das neuartige Corona-Virus hat Auswirkungen auf die gesamte Sport- Bildungs- und Veranstaltungsbranche.

1. KANN DER BESUCHER SEINE UNTERRICHTEE AUS ANGST VOR COVID-19 NICHT ANTRETEN?

Zunächst gilt der Grundsatz: Verträge sind einzuhalten. So wie die Bildungseinrichtung die geschuldete Leistung erbringen muss, ist der Vertragspartner verpflichtet, den vereinbarten Unterricht zu zahlen, etwa nach §§ 611, 612 BGB oder §§ 631, 632 BGB.

Findet der Unterricht statt und nimmt der Schüler sie – gleich aus welchen Gründen - nicht wahr, kann er keine Rückzahlung der Schulgebühr verlangen. Das gilt auch dann, wenn er Angst hat, sich beim Unterricht oder dem Weg dorthin anzustecken oder er gar nicht erst anreisen kann, weil er unter Quarantäne gestellt wurde.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Rückzahlung der Schulgebühr oder Ersatzunterrichte wegen Unmöglichkeit nach §§ 346 Abs. 1 2. Alt., § 326 Abs. 5, § 275 BGB kommt nicht in Betracht. Die bloße Angst vor einer Ansteckung begründet keinen Fall der Unmöglichkeit, der den Kunden von seiner Leistungsverpflichtung (Schulgebühr) befreien würde.

Abgesehen davon steht es dem Bildungsbetrieb frei, dem Kunden entgegenzukommen und bspw. Gutscheine oder, soweit möglich, einen späteren Termin anzubieten.

2. UNTERRICHT WIRD VON OFFIZIELLER SEITE ABGESAGT

Werden Die Unterrichtsmöglichkeiten von den Behörden abgesagt, sind die vereinnahmten Gebühren nicht zu erstatten, wenn die Absage und Anordnung von offizieller Seite erfolgt und die Ursache zum Beispiel „höhere Gewalt“ ist. Erbringt ein Vertragspartner seine Vertragspflichten nicht, wird sein Verschulden gemäß § 275 Abs. 4 i.V.m. §§ 280 BGB vermutet. D.h. der Bildungsbetrieb muss sich exkulpieren und darlegen und ggfls. beweisen, dass er den Ausfall nicht verschuldet hat. Andernfalls drohen Schadenersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach §§ 275 Abs. 4, 284 BGB.

Die Exkulpation wird ihm im Falle der aktuellen offiziellen Absage gelingen. Die öffentliche Absage erfolgte durch das Land NRW, Minister Laschet am 15.03.2020. „Ab dem 18.03.2020 spätestens, bis voraussichtlich zum 18.04.2020 ist es auch den privaten Bildungseinrichtungen nicht mehr gestattet ihre Einrichtungen geöffnet zu halten.“

Da er die behördliche Entscheidung nicht zu vertreten hat, kann er nicht gemäß §§ 275 Abs. 4, 280 Abs. 1, 281 BGB auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Eine Verpflichtung zur Rückerstattung der Schulgebühr oder der Anspruch auf Ersatzunterrichte besteht also nicht

a) Kein Verschulden bei Vorliegen höherer Gewalt

Ein Verschulden für die Absage trifft die Bildungseinrichtungen/Veranstalter nicht in Fällen „höherer Gewalt“. Wann „höhere Gewalt“ gegeben ist, ist nicht gesetzlich festgelegt. Nach der Rechtsprechung deutscher Gerichte wird sie angenommen bei betriebsfremden, von außen herbeigeführten Ereignissen, die unvorhersehbar und ungewöhnlich sind, und die mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können.

Hiernach fallen unter den Begriff „höhere Gewalt“ bspw. Ereignisse wie Naturkatastrophen, Streiks und terroristische Angriffe. Aber auch Epidemien und Seuchen können als höhere Gewalt angesehen werden. Dies haben z.B. das AG Augsburg (Urteil v. 9. November 2004 – 14 C 4608/03) im Hinblick auf den Ausbruch des SARS-Virus und das AG Homburg (Urteil v. 2. September 1992 – 2 C 1451/92-18) bezüglich eines Ausbruchs von Cholera entschieden.

Nach den allgemeinen Darlegungs- und Beweisregeln muss derjenige, der sich auf das Vorliegen „höherer Gewalt“ beruft, diese – im Zweifel vor Gericht – darlegen und beweisen können. Dies wird ihm vor allem gelingen, wenn es etwa offizielle Erklärungen seitens der Gesundheitsbehörde oder Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes gibt. Diese Erklärungen sind nachweislich von offizieller Seite aus abgegeben worden.

b) Kein Verschulden, wenn Absage dem Schutz der Besucher gilt

Wohl kein Verschulden wird den Veranstalter treffen, wenn die Absage ersichtlich auch dem Schutz der Besucher gilt.